

Prima Parken in Geldern



Marktparkhaus am Südwall

Das freundliche Parkhaus im Herzen der LandLebenStadt

Neues Angebot ab 1.5.2006: „ANWOHNERPARKEN“

- Sie wohnen in der Gelderner Innenstadt ?
- Sind montags bis freitags mit dem Auto zur Arbeit unterwegs ?
- Suchen oft gegen Abend einen Parkplatz in Wohnungsnähe bis zum nächsten Morgen ?
- Brauchen diesen Parkplatz auch an Sonn- und Feiertagen ?

Dann ist dieses Angebot vielleicht für Sie interessant:
Sie parken Ihr Auto im „Marktparkhaus am Südwall“ für monatlich

19,50 Euro
(incl. 16% MwSt.)

- montags bis freitags ab 18.00 Uhr bis morgens um 9.00 Uhr,
- samstags ab 14.00 Uhr,
- sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Wenn Sie Ihr Auto vor- oder nach diesen Zeiten parken, gilt der Sondertarif von 0,40 € je angefangene 60 Minuten. Dieser Betrag wird monatlich bar abgerechnet.

Vorteile des „Anwohnerparkens“:

- witterungsgeschützt (z.B. im Winter warm, kein „Scheibenkratzen“; im Sommer kühl)
- sicherer
- kein „Knöllchenrisiko“.

Übrigens:

Vergleichen Sie auch mit unserem „Allzeit-Tarif“, der je Monat 52,20 € kostet (also umgerechnet je Tag nur 1,74 €).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Parkhauswart !

Parkhausbetreiber:

Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb
Issumer Tor 36 . 47608 Geldern
Telefon: 0 28 31 / 398-709
Telefax: 0 28 31 / 398-530
eMail: marktparkhaus@geldern.de . Internet: www.geldern.de





Vertragsbestimmungen

ACHTUNG - Wir vermieten, wir bewachen nicht!

1. Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

- 1.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellfläche abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Abstellfläche. Der Anspruch auf Überlassung einer Abstellfläche darf nur mit Genehmigung des Vermieters auf Dritte übertragen werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- 1.2 Der Mieter kann innerhalb der gewählten Tarifgruppe das Fahrzeug beliebig oft abholen und wieder einstellen.
- 1.3 Mieter der Dauerparkergruppe Allzeit können das Objekt, auch außerhalb der Öffnungszeiten mit der Codekarte und/oder Schlüssel benutzen und wieder verlassen. Beim Verlassen hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass die Rollgitter und Türen wieder einwandfrei geschlossen sind und sich keine unbefugten Personen Zugang zum Objekt verschafft haben.

2. Mietzeit und Kündigung

- 2.1 Das Mietverhältnis kann - wenn es unbefristet vereinbart ist - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 2.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Sind mehrere Personen gemeinsam Mieter, so gilt die von einem oder gegenüber einem der Mieter ausgesprochene Kündigung auch für die anderen Mieter.
- 2.3 Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften usw.). Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter mit mehr als einer Monatsmiete im Rückstand ist.
- 2.4 Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Mietausfall, jedoch höchstens bis zu dem Termin, an welchem das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet gewesen wäre.
- 2.5 Der Mieter hat Codekarte und/oder Schlüssel spätestens am letzten Tag der Nutzungsberechtigung persönlich gegen Quittung beim Parkhauswart abzugeben. Erfolgt die Rückgabe erst nach Ablauf der Nutzungsberechtigung, verpflichtet sich der Mieter, bis zur Rückgabe der vorgenannten Gegenstände den jeweils fälligen Mietzins weiterhin zu entrichten.

3. Pfandrecht

- 3.1 Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 3.2 Befindet sich der Mieter länger als acht Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug und hat der Vermieter den Pfandverkauf angedroht, so ist er zum Pfandverkauf berechtigt.

4. Übergabe

Der Mieter erhält bei Abschluss des Mietvertrages eine Codekarte und bei Bedarf einen Schlüssel gegen Zahlung einer Kautions von jeweils 10,- EUR.
Der Verlust der Codekarte und/oder des Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen (s. bes. Verlustmeldung).
Bei Verlust wird je Codekarte und je Schlüssel eine Schutzgebühr von 40,- EUR erhoben.
Bei Beschädigung wird gegen Zahlung einer Gebühr von jeweils 10,- EUR die Codekarte oder der Schlüssel ausgetauscht.

5. Kontrollaufkleber

Der Mieter ist mit der Anbringung eines Kontrollaufklebers an der Heckscheibe seines Fahrzeuges einverstanden.

6. Haftung

- 6.1 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Objektes, anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.
- 6.2 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Objektes. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort vor Verlassen des Objektes dem Vermieter zu melden.
- 6.3 Eine Haftung und/oder Regressansprüche wegen kurzzeitig auftretender Störungen an technischen Anlagen/Einrichtungen, die eine Nutzung einschränken, werden ausgeschlossen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Im gesamten Objekt gelten die Bestimmungen und Verkehrsschilder der Straßenverkehrsordnung (StVO).
Es darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 7.2 Alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist im Objekt verboten:
 1. Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 2. Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen, entleerten Betriebsstoffbehältern, Putzwolle, Lappen und Reifen;
 3. Unnötiges Laufenlassen von Motoren;
 4. Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder Kraftstoffsystem.
- 7.3 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Abstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Aschenbecher zu entleeren, Abfälle auszuladen und Kühlwasser, Kraftstoff oder Öle abzulassen.
- 7.4 Der Aufenthalt in den Einstellräumen ist nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zur Be- und Entladung gestattet.
- 7.5 Die Reinigung des Objektes erfolgt durch den Vermieter. Verunreinigungen, die der Mieter verursacht hat, sind unverzüglich von ihm zu beseitigen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sie auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Der Vermieter sichert die zum Objekt gehörenden Verkehrswege (z. B. bei Eis-, Schnee- oder Ölglatte) nur während der üblichen Geschäftszeiten des Einzelhandels; die Haftung des Vermieters für entsprechende Schäden außerhalb dieser Zeiten wird hiermit vertraglich ausgeschlossen.
- 7.6 Den Anordnungen der örtlichen Verwaltung ist nachzukommen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das am Standort des Objektes zuständige Gericht.